

InsO kein Erhebungsverbot statuieren. Aber auch *Haarmeyer* pflichtete bei, dass hinsichtlich dieses Verwendungsverbots kein hinreichendes Bewusstsein in der Praxis bestehe. Es finde vor allem keine Belehrung darüber im klassischen Sinne statt. Schließlich plädierte auch er wegen der mit dem ESUG verfolgten Anreizfunktion dafür, den Schutzbereich der Norm weit zu verstehen, um die Anreizfunktion für insolvente Schuldner zur frühzeitigen Antragstellung letztlich nicht zu konterkarieren.

VI. Ausblick

Bereits im Vorfeld des diesjährigen Insolvenzstrafrechtstags hat sich der WisteV-Arbeitskreis Insolvenzstrafrecht getroffen, um die weiteren Aktivitäten zu besprechen. Trotz erheblicher zeitlicher Belastung erwägt der Arbeitskreis, sich im Halbjahresrhythmus zusammensetzen und sich vertieft mit einer Thematik zu befassen, die etwa Gegenstand des kommenden Insolvenzstrafrechtstags sein wird.

Der 3. Kölner Insolvenzstrafrechtstag – gemeinsam veranstaltet mit der ZInsO – findet voraussichtlich am 5. Mai 2016 statt und wird sich der in der Praxis höchst problematischen und bislang in Einzelheiten ungeklärten Frage widmen: „Wann ist ein Eröffnungsantrag ‚nicht richtig‘ gestellt i. S. v. § 15a Abs. 4, 2. Var. InsO?“. Geplant ist es, als Referenten Herrn Oberstaatsanwalt Hans Richter aus Stuttgart zu gewinnen.

Interessenten sind herzlich eingeladen, aktiv an den vorbereitenden Treffen mitzuwirken, auf andere Weise – etwa durch Beiträge im WiJ – die Thematik zu befruchten und bzw. oder im nächsten Jahr am 3. Insolvenzstrafrechtstag in Köln teilzunehmen. Als Ansprechpartner steht Ihnen der Sprecher des AK-Insolvenz-Strafrechts, Herr Rechtsanwalt *Christof Püschel*, unter insolvenzstrafrecht@wistev.de zur Verfügung.

Standards

LOStA Folker Bittmann, Dessau-Roßlau

WisteV – Standards Nr. 15: Verhältnis zwischen Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspraxis

In der WiJ werden aktuelle Thesen und Fragestellungen von *Folker Bittmann*, Dessau-Roßlauer Leitender Oberstaatsanwalt, in aufbereiteter und von ihm redaktionell verantworteter Form vorgestellt. Sie versuchen, den innerhalb von WisteV erzielten Diskussionsstand repräsentativ widerzuspiegeln, können aber nicht durchweg Ergebnis eines vereinsweiten Diskussionsprozesses sein. Sie stellen schon deshalb nie unverrückbare Endpunkte dar.

Vielmehr sind die Leser, ob WisteV-Mitglieder oder nicht, aufgerufen, sich am steten Prozess der Aktualisierung und Weiterentwicklung zu beteiligen und sich unter Angabe ihres Berufes zu einzelnen, bereits benannten oder auch zusätzlichen Aspekten zu positionieren. Im besten Falle findet so eine permanente Qualifizierung statt, die allen Interessierten eine verlässliche Orientierung bietet.

Anregungen, Kritik oder Widerspruch können gerichtet werden an: standards@wi-j.de.¹

Die vorliegenden Thesen beruhen auf einem Vortrag, den Prof. Dr. Jens Bülte auf der wistra-WisteV-Neujahrstagung 2015 in Frankfurt am Main gehalten hat und der außerordentlich wohlwollend diskutiert wurde. Da er ohne Widerspruch blieb, fehlt es an kontroversen Thesen.

¹ Weiter Hinweise zu den WisteV-Standards unter www.wi-j.de.

I. Grundlegendes

1. Die Wissenschaft unterliegt keiner Obhutspflicht gegenüber der Justiz.
2. a) Es ist demnach völlig in Ordnung, wenn sich ein Wissenschaftler in seinen Elfenbeinturm zurückzieht und sich (frei nach Rudolf von Jhering) selbst einen Kranz aus gespaltenen Haaren flicht.
b) Solcherart Wissenschaft ist allerdings nicht mit dem Anspruch vereinbar, Gehör in der Praxis finden zu wollen, sondern wird (in der Formulierung Miguel de Unamuno y Yugos) zu einem „Friedhof toter Ideen“.
3. Nicht der einzelne Wissenschaftler, aber die Hochschul-Wissenschaft als solche ist denselben Zielen verpflichtet wie die Justiz, nämlich der Fortentwicklung und Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen, effektiven, am Verfassungsrecht im Allgemeinen und dem Grundrechtsschutz im Besonderen orientierten Strafrecht und einer ebensolchen Strafrechtspflege.

II. Anforderungen an Wissenschaft und Praxis

1. Die Übereinstimmung im Ziel verlangt nach einer vertrauensvollen und effizienten Zusammenarbeit.
2. Trotz der Ausrichtung von Wissenschaft und Praxis auf ein Ziel stellen sich beiden unterschiedliche Aufgaben und beschreiten voneinander abweichende Wege.
3. Selbst ein noch so intensiver Gedankenaustausch ändert nichts an der institutionellen Selbständigkeit von Wissenschaft und Justiz.
4. Ebenso wie der einzelne Strafrechtspraktiker sich nicht ausschließlich an einer bestimmten Lehrmeinung orientieren darf, ist es dem konkreten Wissenschaftler verwehrt, sich als solcher in den Dienst eines konkreten justitiellen Ziels zu stellen.
5. Der Gedankenaustausch ist von beiden Seiten intellektuell in dem Sinne redlich zu führen, dass
 - a) nicht von vorn herein die eigene Fehlsamkeit ausgeschlossen wird,
 - b) sachliche Differenzen nicht als persönliche Vorwürfe diskreditiert werden,
 - c) das Klärungspotential einer schrittweise Auseinandersetzung anerkannt wird,
 - d) die Berufung auf Autoritäten ebensowenig wie
 - e) die Verwendung von sog. Totschlagargumenten (Neid; gesunder Menschenverstand; Populismus; Alternativlosigkeit oder inflationäre Berufung auf nur partiell Zutreffendes, z.B. Widersprüchlichkeit, Verfassungswidrigkeit oder Verschleifungsverbot) fehlende sachliche Argumente ersetzt,
 - f) wahrhaftig argumentiert wird,
 - g) die subjektive Wahrheit ausgesprochen werden darf und soll, und
 - h) gemäß der Einsicht Karl Poppers dem Hinweis auf einen Fehler mit Dankbarkeit zu begegnen ist.

III. Anforderungen an die Wissenschaft

1. Es ist legitim, sich auf die Kritik an der von der Praxis gefundenen Lösung zu beschränken.
2. a) Weil die Justiz aber im Gegensatz zur Wissenschaft im konkreten Fall zu einer Entscheidung verpflichtet ist, ist ihr nur dann wirklich weitergeholfen, wenn der Ablehnung ein konstruktiver, d.h. praxistauglicher Vorschlag folgt.
b) Um der Justizpraxis zu ermöglichen, vorhersehbare Entscheidungen auf der Basis dem Gebot der Bestimmtheit weitestmöglich Rechnung tragender Vorschriften zu treffen, hat sich die Wissenschaft zu bemühen, praxistaugliche, in sich systematisch schlüssige dogmatische Lösungen zu entwickeln.

- c) Das ist insbesondere für die Gebiete wichtig, die noch nicht ausreichend erschlossen sind (z.B. neutrale Teilnahme; Geschäftsherrenhaftung; Rechtsgutslehre, Unterlassungsdogmatik).
3. Das berechnigte Verlangen, Alternativlösungen zu entwerfen, lässt sich dort nicht einlösen, wo die Verfassung entweder der Auslegung einer konkreten Norm (Art. 103 Abs. 2 GG) oder der Rechtssetzungsbefugnis des (Straf-)Gesetzgebers nicht zu überwindende Grenzen setzt. Hier ist die Straffreiheit zwingende Folge.
4. Weil die Wissenschaft im Sinne Tucholskys tolerant zu sein und daher den Verdacht zu hegen hat, auch der andere könne Recht haben, muss sie anerkennen, dass
- a) die Praxis eine dem Einzelfall gerecht werdende Entscheidung treffen muss, und
- b) dass ein Strafrechtssystem auf Normakzeptanz angewiesen ist,
- c) dies zwar nicht für Einzelfälle gilt, aber generell, so dass die Wissenschaft die Justizpraxis in der Erklärung der Rechtssätze und ihrer Folgen gegenüber Politik, Presse und Bevölkerung unterstützen muss.
5. Wissenschaft ist mit Interessenvertretung nicht prinzipiell unvereinbar.
- a) Interessenvertretung ist jedoch offenzulegen,
- b) damit der Leser (nach Thomas Fischer) nicht stets den Verdacht hegen muss, die Aussagen schwämmen auf einer Pfütze von Geld statt auf einer Woge der Gelehrsamkeit.
6. a) Wissenschaftssprache hat sich am Empfängerhorizont auszurichten.
- b) Dies kann jedoch nur eine Anforderung an das Schreiben und Vortragen des Wissenschaftlers sein, die nicht durchweg erfüllt zu werden vermag,
- (1) wenn die Sachmaterie schwierig und komplex ist,
- (2) und weil Vereinfachung nicht zur Verfälschung führen darf.

IV. Anforderungen an die Strafrechtspraxis

1. Auch die Praxis hat sich um eine verlässliche Strafrechtsdogmatik zu bemühen, weil nur sie in für den Adressaten vorhersehbarer Weise hinreichend bestimmte Strafen ermöglicht.
2. Das Beklagen fehlender Unterstützung seitens der Wissenschaft ist nur dann redlich, wenn wissenschaftliche Bemühungen um sowohl systematisch stimmige als auch praxistaugliche Lösungen nicht
- (a) ignoriert und/oder
- (b) als Abwehr aufgedrängter Nothilfe zugunsten eines bestimmtes Ergebnisses, das erzielt werden soll, abgelehnt oder zurückgewiesen werden.
3. a) Dogmatische Stimmigkeit und Einzelfallgerechtigkeit stehen nicht in einem prinzipiellen Gegensatz.
- b) Löst die Praxis das in einem konkreten Sachverhalt zwischen beidem zutage tretende Spannungsfeld jedoch zugunsten der Einzelfallgerechtigkeit auf, so hat sie die dafür sprechenden Gründe zu offenbaren.